



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	21
Bericht der EBA für ein STS-Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen	21
Steuern	23
EBA veröffentlicht Ergebnisse ihrer Untersuchung zum Dividendenarbitragehandel	23
Geldwäsche	26
Aktionsplan der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung	26
Veranstaltungen und Publikationen	27

Editorial

Ein Leitfaden zur Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken

Klima- und Umweltrisiken dringen zunehmend ins Bewusstsein und nehmen an Bedeutung zu. Die [EZB](#) hat klimabedingte Risiken als einen der Hauptrisikotreiber für das Bankensystem des Euroraums identifiziert und vertritt die Ansicht, dass Institutionen einen vorausschauenden und umfassenden Ansatz zur Berücksichtigung klimabezogener und ökologischer Risiken verfolgen sollten. Daher konsultiert sie den Entwurf eines [Leitfadens](#) vom 20. Mai 2020, in dem die Einbindung von Klima- und Umweltrisiken im Rahmen des derzeitigen Aufsichtsrahmens dargestellt wird.

Zum einen erläutert dieser Entwurf, wie Banken Klima- und Umweltrisiken nach Auffassung der EZB in ihren Rahmenwerken für Governance und Risikomanagement sowie bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie berücksichtigen sollten. Banken sollten hierbei insbesondere prüfen, ob ihre derzeitigen Verfahren in Anbetracht der Erwartungen sicher und umsichtig sind. Erforderliche Anpassungen sollten hier frühzeitig vorgenommen werden.

Konkret soll besonders der Einfluss von Klima- und Umweltrisiken sowohl auf das Geschäftsumfeld und die Geschäftsstrategie, Risikobereitschaft aber auch auf die Anforderungen an Leitungsorgane, Organisationsstruktur sowie die Berichterstattung stärker berücksichtigt werden.

Außerdem erläutert die Aufsicht die aus ihrer Sicht erforderlichen Anforderungen für Mechanismen zur Steuerung solcher Risiken und die transparente Offenlegung relevanter Informationen. Hierdurch werden die Banken aufgefordert, künftig verstärkt Klima- und Umweltrisiken in ihre Bewertungen einzubeziehen, um so v.a. auch mögliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Banken berücksichtigen zu können.

Für die EZB-Aufsicht steht hier besonders die Steuerung von Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken sowie operationeller Risiken im Fokus. Sie erwartet in diesem Zusammenhang auch die umfassende Berücksichtigung der Klima- und Umweltrisiken im Rahmen von Szenarioanalysen und Stress-tests.

Für den Bereich der Offenlegung definiert die europäische Aufsicht Mindestanforderungen für interne Offenlegungsrichtlinien und -verfahren ebenso wie für den Inhalt der offenzulegenden Angaben.

Die [Konsultation](#) wurde durch einen [Frage- und Antwortkatalog](#) ergänzt und endet am 25. September 2020.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Andrea Flunker



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823

aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	5
3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
III. Risikomanagement	8
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	8
2. Sanierung und Abwicklung	9
3. MREL	10
4. Cyber-Risiken	10
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	11
IV. Geldwäscheprävention	12
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	13
1. FINREP/COREP-Reporting	13
2. Sonstiges	14
VI. WpHG/Depot/Investment	14
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	14
2. Verbriefungstransaktionen	15
3. Kryptowährung	16
4. Central Securities Depositories Regulation – CSDR	16
5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
6. Sonstiges	17
VII. Rechnungslegung und Prüfung	17
VIII. Zahlungsverkehr	18
IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	19
X. Versicherungen	20

I. Liquidität

EBA – Single Rulebook zur Erfassung von Nettoliquiditätsabflüssen von Kreditinstituten in der Liquiditätsrisikodeckungsanforderungen bei Währungsverschiedenheiten (Q&A 2018_4285) vom 8. Mai 2020

Konkret geht es um Vermögenswerte, die von Zentralstaaten bzw. Zentralbanken eines Drittlandes begeben oder garantiert werden, die nicht der Bonitätsstufe 1 angehören. Sofern diese Vermögensgegenstände auf eine andere Währung als die Landeswährung dieses Drittlandes lauten, können sie bis zur Höhe der gestressten Nettoliquiditätsabflüsse des Kreditinstituts als lastenfreie erstklassige liquide Aktiva (HQLA) der Stufe 1 eingestuft werden. Allerdings kann ein Kreditinstitut Aktien, die nicht auf die Währung seines Herkunftsmitgliedstaats lauten, nur bis zu dem zur Deckung gestresster Nettoliquiditätsabflüsse erforderlichen Betrag in der gleichen Währung kongruent einbeziehen.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Zwischengewinns, der in das harte Kernkapital einzubeziehen ist, wenn die Zwischendividende bereits ausgezahlt wurde und noch keine endgültige Aufteilung formell beschlossen oder dem zuständigen Organ der Institution vorgeschlagen wurde (Q&A 2019_4477) vom 15. Mai 2020

Institute dürfen vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres endgültigen Jahresergebnisses (etwa durch die Hauptversammlung) Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nur nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde zum harten Kernkapital rechnen. Von diesem genehmigten Gewinnbetrag sind jedoch u.a. alle Dividenden abzuziehen, die voraussichtlich aus dem Zwischengewinn ausgeschüttet werden. Wurde vom Leitungsorgan kein formeller Beschluss gefasst, entspricht die Höhe der abzuziehenden Dividenden dem Zwischengewinn multipliziert mit der Ausschüttungsquote. Gleiches gilt auch, wenn bereits Teile dieser Zwischendividende ausgezahlt wurden.

EBA – Single Rulebook zum Zeitpunkt der Anerkennung von Zwischengewinnen nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Q&A 2018_3822) vom 15. Mai 2020

Die Aufsicht kann die Anerkennung von Zwischengewinnen als Bestandteil des harten Kernkapitals genehmigen, wenn für diese noch keine endgültige Entscheidung des zuständigen Organs vorliegt. Liegt die aufsichtliche Genehmigung zum relevanten Meldestichtag jedoch noch nicht vor, dürfen solche Zwischengewinne nicht als Bestandteil des harten Kernkapitals angerechnet werden. Vielmehr ist die abgegebene Meldung nachträglich zu korrigieren, sobald die Genehmigung nach dem Meldestichtag erfolgt. Siehe auch die ergänzenden Ausführungen zum Vorgehen in Bezug auf COREP-Meldungen (Q&A 2019_4085).

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Abzugspostens der voraussichtlichen Dividenden für die Anerkennung von Zwischengewinnen als hartes Kernkapital \(Q&A 2019_4731\) vom 15. Mai 2020](#)

Wenn Banken bestimmte Beträge pro Aktie für die Ausschüttung festlegen, entspricht der auf die jeweiligen Zwischen- oder Jahresendgewinne anzuwendende Dividendenabzug dem angegebenen Betrag mal der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien. Im Falle von Zwischengewinnen darf das Institut diese nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter der Voraussetzung einbeziehen, dass die Zwischengewinne den in der Dividendenpolitik festgelegten Dividendenbetrag übersteigen.

[EBA – Konsultationspapier zu RTS für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten zur Änderung der EU/2014/241 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die RTS für Eigenmittelanforderungen für Institutionen \(EBA/CP/2020/05\) vom 29. Mai 2020](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung der Vorschriften zur indirekte Finanzierung von Kapitalinstrumenten auf anrechenbare Verbindlichkeiten. Von dieser Erweiterung sind u.a. die Regelungen zu indirekten Positionen aus dem Halten von Indexpapieren und zum Genehmigungserfordernis für die Verringerung der Eigenmittel betroffen. Die Konsultationsfrist endet am 31. August 2020.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/101 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die RTS für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 \(C\(2020\) 3428 final\) vom 28. Mai 2020](#)

Im Vergleich zum finalen Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 5/2020](#)) wurde nunmehr ergänzend **festgelegt**, dass die Institute den Aggregationsfaktor „a“ bis zum 31. Dezember 2020 auf 66 % und danach auf 50 % festsetzen sollen.

[EBA – Finaler Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking interner Modelle \(EBA/ITS/2020/02\) vom 5. Mai 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten **Fassung** (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurden im Wesentlichen Klarstellungen zur Behandlung von Garantien, Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und den allgemeinen Anweisungen zur LGD vorgenommen. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, im Rahmen von IFRS 9 vereinfachte Optionen zu entwickeln, die ein einziges durchschnittliches makroökonomisches Szenario anwenden. Außerdem wurden u.a. die Relevanz länderübergreifender geografischer Besonderheiten bei der Erfassung von makroökonomischen Indikatoren anerkannt und drei neue Möglichkeiten zur Differenzierung eingeführt: Welt, Eurogebiet und EU. Des Weiteren wurden die Templates für die Verwendung qualitativer Trigger vereinfacht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Leitlinie zur Kreditrisikominderung für Institute, die den IRB-Ansatz mit eigenen Schätzungen der LGDs anwenden \(EBA/GL/2020/05\) vom 6. Mai 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 3/2019](#)) wurden neben Änderungen der Begrifflichkeiten auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen den Rating-Transfer, Leasing-Exposure, Inkonsistenzen von Fälligkeiten sowie Sicherheiten, die im Exposure-Wert ausgewiesen sind, und die Standardklassifikation der Exposure.

[EBA – Single Rulebook zu Risikoreduzierungen durch „ungedeckten Kreditrisikoschutz“ \(Q&A 2019_4765\) vom 8. Mai 2020](#)

Konkret geht es um Forderungen, die nach dem Standardansatz behandelt und der Forderungsklasse "Forderungen mit besonders hohem Risiko" zugeordnet werden. Klargestellt wird, dass auch für solche Risikopositionen risikoreduzierende ungedeckte Kreditabsicherungen vereinbart werden können, sofern die Vorschriften für Kreditrisikominderungen (Art. 195 ff. CRR) berücksichtigt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von eng verbundenen Währungen nach Art. 354 Abs. 1 CRR \(Q&A 2018_4142\) vom 8. Mai 2020](#)

Klarestellt wird, dass die Behandlungsmethodik für eng verbundene Währungen unabhängig von der Berichtswährung des Instituts anzuwenden ist.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von sog. Nostrokonten als Risikoposition im Rahmen der Überwachung und Kontrolle von Großkreditvereinbarungen \(Q&A 2019_4805\) vom 15. Mai 2020](#)

Konten, die für die Kontrolle des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Interbankengeschäfts eingerichtet werden, erfüllen nicht immer die Ausschlusskriterien nach Art. 390 Abs. 6 CRR. Sie sind daher nicht in jedem Fall von der Überwachung und Kontrolle von Großkreditvereinbarungen ausgenommen. Zum Beispiel können vereinbarte Puffer zur Vermeidung von Überziehungen nicht in jeder Konstellation als kurzfristige Engagements betrachtet werden. Daher erfüllen diese Konten nicht die Ausschlusskriterien nach Art. 390 Abs. 6 CRR.

[EZB – Grenzüberschreitende Währungsrisiken: neue Erkenntnisse auf der Grundlage eines erweiterten und aktualisierten Datensatzes \(Nr. 2417\) vom 27. Mai 2020](#)

Das Papier enthält Daten zu Währungsrisiken für eine Gruppe von 50 Ländern für den Zeitraum von 1990 bis 2017. Es verbessert damit die Schätzungsgrundlagen, indem es die von den statistischen Behörden gemeldeten tatsächlichen Daten einbezieht und die Schätzmethoden verfeinert. Der Schwerpunkt hierbei liegt auf der Entwicklung grenzüberschreitender Positionen.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[Basler Ausschuss – Freigabe von Bankenpuffern zur Abfederung der Krise - eine quantitative Bewertung \(BIS Bulletin No. 11\) vom 5. Mai 2020](#)

Untersucht wurde wie sich die zusätzliche Vergabe von Krediten zur Abmil-

derung der COVID-19-Auswirkungen auf die nutzbaren Kapitalpuffer auswirken. Gemessen an einem ungünstigen Stressszenario, wie einer Spar- und Kreditkrise, würden die nutzbaren Puffer der Banken insgesamt zwar auf 800 Mrd. USD zurückgehen. Gleichzeitig würden hierdurch jedoch zusätzliche Kredite in Höhe von 5 Bill. USD ermöglicht. In einem Szenario, ähnlich der großen Finanzkrise 2008, würden die verfügbaren Kapitalpuffer sogar auf 270 Mrd. USD sinken und noch ein neues Kreditvolumen von einer Bill. USD ermöglichen.

[EZB – Makroprudentielle Kapitalanforderungen bei Nicht-Bankenfinanzierung \(Nr. 2415\) vom 26. Mai 2020](#)

Anhand eines Modelles werden die Auswirkungen der Kapitalbeschaffung auf die Menge, die Zusammensetzung sowie das Risiko von Gesamtinvestitionen analysiert. Hierbei werden sowohl Bank- als auch Nichtbank-Kreditgeber berücksichtigt. In quantitativer Hinsicht wird hierbei u.a. festgestellt, dass die Konkurrenz aus dem Nichtbankensektor die langfristigen Auswirkungen der Erhöhung der Kapitalanforderungen dämpft.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – EU-Bankensektor: Vorläufige Auswirkungsstudie in Bezug auf COVID-19 vom 25. Mai 2020](#)

Die EBA hat eine vorläufige Bewertung der COVID-19-Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor veröffentlicht. Demnach verfügten die Banken zu Beginn der Pandemie – anders als vor anderen Krisen – über solide Kapital- und Liquiditätspuffer. Obgleich die EBA in Folge von COVID-19 eine Abnahme der Qualität und Profitabilität der gehaltenen Aktiva erwartet, liegt die Eigenmittelausstattung der 161 untersuchten Banken im Schnitt aktuell rund 5%-Punkte über den durchschnittlichen Gesamtkapitalanforderungen. Hierbei sind die von den Aufsichtsbehörden gewährten Kapitalentlastungen im Zuge der Pandemie bereits berücksichtigt. Insgesamt erwartet die EBA, dass die Banken auf Basis der aktuellen Kapital- und Liquiditätsausstattung den drohenden Kreditrisikoverlusten standhalten werden. In einem [Anhang](#) wurde das verwendete Datenmaterial veröffentlicht.

[Basler Ausschuss – Auswirkungen von COVID-19 auf den Bankensektor: die Einschätzung des Marktes \(BIS Bulletin No. 12\) vom 7. Mai 2020](#)

Veröffentlicht wurde eine Analyse zur Performance von Banken während der globalen Pandemie anhand von Marktparametern wie Aktienkurse, CDS-Spreads oder Bonitätseinstufungen.

[EZB – Jahresbericht 2019 vom 7. Mai 2020](#)

Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum weiter abschwächte und 2019 bei 1,2% gegenüber 1,9% im Vorjahr lag. Dies stellt für Banken im Euroraum weiterhin eine Herausforderung dar, auch wenn die Kapitalausstattung mit einer harten Kernkapitalquote von 14,2% im Bankensektor als angemessen angesehen wird. Die Gesamtinflation im Eurogebiet betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 1,2% (2018: 1,8%).

[EZB – Untersuchung der Wechselwirkung zwischen der Solvenz von Kreditnehmern und Banken \(No. 2414\) vom 25. Mai 2020](#)

Untersucht wurde die Wechselwirkung anhand eines quantitativen makro-ökonomischen Modells, in dem die Bankaktiva als ein Portfolio aus ausfallgefährdeter Kredite angesehen wurden. Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass eine ex-ante unvollkommene Diversifizierung der Bankkreditvergaben zu Renditen aus Bankaktiva mit begrenzten Aufwärtsschancen, aber signifikanten Abwärtsrisiken führt.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung \(EBA/GL/2020/06\) vom 29. Mai 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2019](#)) wurden im Wesentlichen die Regelungen zur modellbasierten Bonitätsbeurteilung und Kreditentscheidung, zur Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie zur umweltverträgliche Kreditvergabe ergänzt. Außerdem wurden Vorschriften zur Kreditvergabe an Kleinst- und Kleinunternehmen, mittlere und große Unternehmen sowie für Darlehen zur Immobilienentwicklung und fremdfinanzierte Transaktionen neu aufgenommen.

[EZB – COVID-19 und notleidende Kredite: Lehren aus vergangenen Krisen \(Bulletin Nr. 71\) vom 27. Mai 2020](#)

Analysiert wurde die Entwicklung von notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) in Krisenzeiten. Hierbei wurde festgestellt, dass der Umgang mit NPL ein entscheidender Faktor für die anschließende wirtschaftliche Erholung darstellt. Verglichen mit 2008 begünstigen heute einige Faktoren den Abbau von NPL. So verfügen die Banken über höheres Kapital und zukunftsweisende Rechnungslegungsstandards (IFRS 9). Zudem ging der COVID-19-Krise keine expansive Kreditvergabe voraus. Auf der anderen Seite können eine höhere Staatsverschulung, die geringere Profitabilität von Banken sowie finanzschwächere Unternehmen den NPL-Abbau erschweren.

[Basler Ausschuss – Zahlungserleichterungen im Zeitalter von COVID-19: Auswirkungen auf Kreditbewertungen, Marktvertrauen und finanzielle Stabilität \(Bulletin No. 8\) vom 28. Mai 2020](#)

Untersucht werden die Auswirkungen von Programmen für die Gewährung von Zahlungsaufschüben. Hierbei wird auch darauf eingegangen, wie Zahlungsaufschübe bei der Beurteilung des Kreditrisikos im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt werden sollten. Außerdem wird auch beleuchtet, wie Banken – durch verschiedene Entlastungsmaßnahmen – dazu ermutigt werden, zahlungsfähigen, aber liquiditätsschwachen Kreditnehmern Kredite zu gewähren ohne die längerfristigen Auswirkungen aus dem Auge zu verlieren.

[IOSCO – Konsultation zu Prinzipien für die Auslagerung \(CR01/2020\) vom 28. Mai 2020](#)

Diskutiert werden Prinzipien, die die Erwartungen an auslagernde Unternehmen konkretisieren, sowie Leitlinien für die Umsetzung dieser. Sie umfassen

das Erfordernis der Durchführung von angemessenen Due-Diligence-Prozessen für die Auswahl eines geeigneten Dienstleisters und für die Überwachung der erbrachten Leistungen. Außerdem werden Anforderungen an die Vertragsgestaltung inkl. Verschwiegenheitsanforderungen und Beendigungsmodalitäten, Kontrollmöglichkeiten sowie die Notfallwiederherstellung formuliert. Für den Bereich des Risikomanagements wird erwartet, dass die auslagernden Unternehmen besonderes Augenmerk auf die damit verbundenen Risiken legen. Weiterhin sollen die auslagernden Unternehmen sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde, deren Prüfer und sie selbst in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich Informationen über die Bearbeitung ausgelagerter Aufgaben zu erhalten. In Anhang A wird gesondert auf die Auslagerung auf Rating-Agenturen, einschließlich der Nutzung von Cloud-Computing, eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 1. Oktober 2020.

[ESRB – Empfehlung zu Liquiditätsrisiken in Investmentfonds \(ESRB/2020/4\) vom 6. Mai 2020](#)

Im Wesentlichen wird empfohlen, dass die ESMA gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden koordinierte Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Investmentfonds durchführt, die in erheblichem Maße in Unternehmensschulden und Immobilienvermögen investieren.

[BaFin – Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT - KAIT \(Rundschreiben 11/2019\) vom 25. Mai 2020](#)

Das Rundschreiben 11/2019 (WA) (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurde nunmehr in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultationspapier zu RTS über die vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung nach Art. 71a Abs. 5 BRRD \(EBA/CP/2020/04\) vom 15. Mai 2020](#)

Jeder Finanzkontrakt zwischen Instituten und Unternehmen, der dem Recht eines Drittlands unterliegt, muss eine Klausel enthalten, nach der anerkannt wird, dass der Finanzkontrakt Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde sein kann. Vorgestellt werden Regelungen zum Mindestinhalt solcher vertraglichen Klauseln. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 15. August 2020.

[EBA – Bericht über Wechselwirkungen zwischen Sanierungs- und Abwicklungsplanung \(EBA/Rep/2020/16\) vom 20. Mai 2020](#)

Untersucht wurden Verbindungsstellen zwischen Sanierungs- und Abwicklungsplänen mit dem Ziel, beide Instrumente miteinander zu verbinden. In diesem Zusammenhang wurde es auch für erforderlich gehalten, dass beide Pläne möglichst weitgehend miteinander verknüpft werden und Abweichungen zwischen ihnen erläutert werden müssen. Außerdem wurde der Zugang zu Fazilitäten der Zentralbanken in Bezug auf eine Sanierungs- oder Abwicklungsphase analysiert.

[SRB – Konsultationspaket für einen standardisierten Datensatz zur Bewertung im Rahmen der Abwicklungsplanung vom 19. Mai 2020](#)

Der standardisierte Datensatz soll sicherstellen, dass die minimal erforderlichen Daten zur Unterstützung einer robusten Bewertung für die Abwicklung zur Verfügung stehen. Das Konsultationspaket besteht aus zwei Dokumenten. Zum einen stellt der SRB eine [Anleitung](#) zum SRB-Bewertungsdatensatz zur Verfügung und legt damit klare Erwartungen in Bezug auf den Datenbedarf fest. Ergänzt wird diese um eine [Erklärung](#), die den Banken als eine Orientierungshilfe dienen soll, um hinsichtlich ihrer Fähigkeiten möglichst aktuelle und vollständige Informationen von angemessener Qualität für eine faire, umsichtige und realistische Durchführung zu generieren. Die Konsultationsfrist endet am 30. Juni 2020.

[FSB – Konsultation für eine Anleitung zu finanziellen Mitteln zur Unterstützung der CCP-Abwicklung und zur Behandlung von CCP-Gleichbehandlung bei der Abwicklung: Beratendes Dokument \(P020520\) vom 4. Mai 2020](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Bewertung der Angemessenheit der finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung von CCP sowie solche, die die Gleichbehandlung von CCP bei der Abwicklung sicherstellen. Hierbei wird u.a. auf die Identifizierung von hypothetischen Ausfall- und Nichtausfallverlustszenarien, die Durchführung einer qualitativen und quantitativen Bewertung der in der Abwicklung vorhandenen Ressourcen und Instrumente, deren Vergleich sowie die Evaluierung der Verfügbarkeit eingegangen. Außerdem wird im Rahmen der Definition „einheitlicher Regelungen für Abwicklungsverfahren“ v.a. die Behandlung des Eigenkapitals in Abwicklungsplänen nebst den Mechanismen zur Anpassung der Eigenkapitalbestandteile näher konkretisiert. In den Anhängen werden die Schlüsselaspekte in Bezug auf finanzielle Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung und solche behandelt, die für die Behandlung des Eigenkapitals in der Abwicklung relevant sind. Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2020.

3. MREL

[SRB – Mindestanforderungen für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten \(MREL\) - SRB-Politik im Rahmen des Bankenpakets vom 20. Mai 2020](#)

Festgelegt wird die MREL-Politik des SRB im Lichte des sog. Bankenpakets. Dabei konzentriert sich das Dokument u.a. auf die Kalibrierung der MREL, die nachgeordneten Abwicklungseinheiten sowie den Einsatz einer internen MREL für Institute, die nicht abgewickelt werden.

4. Cyber-Risiken

[Basler Ausschuss – Finanzkriminalität in Zeiten von Covid-19 - AML und Cyber-Resilience-Maßnahmen \(BIS Briefs No. 7\) vom 14. Mai 2020](#)

Vorgestellt werden die behördlichen Reaktionen auf das steigende Niveau der Finanzkriminalität während des weltweiten Lockdowns. Hierbei werden insbesondere die Reaktionen auf AML-Verstöße und vermehrte Cyber-Angriffe thematisiert.

[Basler Ausschuss – BIS-Arbeitspapier zu begünstigenden Faktoren in Bezug auf Cyber-Risiken \(Nr. 865\) vom 25. Mai 2020](#)

Anhand von mehr als 100.000 Cyber-Vorfällen in verschiedenen Sektoren werden deren Merkmale erarbeitet. Festgestellt wurde u.a., dass die Cyber-Kosten für größere Firmen oder für Vorfälle, die mehrere Organisationen gleichzeitig betreffen, höher sind. Hierbei ist der Finanzsektor einer größeren Anzahl von Cyber-Angriffen ausgesetzt, leidet aber unter geringeren Cyber-Kosten. Der Einsatz von Cloud-Diensten führt wahrscheinlich jedoch zu einer Erhöhung der Gefahr eines „Tail Risk“. Außerdem erscheinen kryptobezogene Aktivitäten, die weitgehend nicht reguliert sind, besonders anfällig für Cyber-Angriffe.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[Basler Ausschuss – Die Vernetzungen der CCP-Bank in der Zeit von COVID-19 \(BIS Bulletin No. 13\) vom 11. Mai 2020](#)

Analysiert wird die Entwicklung von Nachschussanforderungen (Margin-Calls) von zentralen Gegenparteien während der durch COVID-19 verursachten aktuellen Marktverwerfungen.

[EZB – Arbeitspapier: Sind notleidende Kredite für die Kreditvergabe der Banken und die Konjunkturzyklen in den Ländern der Eurozone von Bedeutung? \(Nr. 2411\) vom 15. Mai 2020](#)

Untersucht werden die geschätzten Auswirkungen des Verhältnisses notleidender Kredite (NPL) zu aggregierten Kennzahlen des Bankensektors und der Makroökonomie mittels eines Bayes´ schen-Panel-Vector-Autoregressionsmodells (VAR) für zwölf Länder des Euroraums. Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass ein exogener Anstieg der Veränderung der NPL-Quoten tendenziell u.a. das Kreditvolumen der Banken mindert. Zudem wurde ermittelt, dass Schocks auf diese Veränderung einen relativ großen Teil der Varianz erklären und dass die Senkung der NPL-Quoten der Banken in den Ländern des Euroraums erhebliche Vorteile in Form von verbesserten makroökonomischen und finanziellen Bedingungen mit sich bringen kann.

[ESMA – Risk Dashboard \(Nr. 1/2020\) vom 14. Mai 2020](#)

Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass die COVID-19-Pandemie zu einer massiven Korrektur an den Aktienmärkten im ersten Quartal 2020 führte. Aus diesem Grund wurde bereits in einem Update des Risk Dashboard (vgl. [FSNews 5/2020](#)) über die neue Risikolandschaft informiert. Für die Zukunft wird für institutionelle Anleger und Privatanleger ein anhaltendes Risiko weiterer - möglicherweise signifikanter - Marktkorrekturen gesehen. Hierfür werden zwei Faktoren als entscheidend angesehen: der Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und das Auftreten zusätzlicher externer Ereignisse in einem bereits fragilen globalen Umfeld. Als besonders besorgniserregend werden auch die Auswirkungen auf die Unternehmen in der EU und ihre Kreditqualität angesehen. Als wesentliche Risikotreiber wurden hierbei u.a. Entwicklungen im makroökonomischen und zinsbasierten Umfeld ebenso wie in Bezug auf die Verschuldung einzelner Staaten erkannt.

IV. Geldwäscheprävention

[EU-Amtsblatt – Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(C\(2020\) 2800 final\) vom 7. Mai 2020](#)

Um die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachdrücklich sowohl innerhalb der EU als auch weltweit, zu verstärken, konzentriert sich die EU-Kommission u.a. auf die Sicherung der wirksamen Umsetzung des bestehenden und eines künftig zu schaffenden einheitlichen EU-Regelwerks. Außerdem sollen die Überwachung der Einhaltung des Regelwerks sowie die Schaffung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für die Aufsichtsbehörden erreicht werden. Des Weiteren soll die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und des Informationsaustauschs auf Unionsebene gestärkt werden.

[BMF – Referentenentwurf für eine Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich \(GwG-MeldV-Immobilien\) vom 20. Mai 2020](#)

Definiert werden im Wesentlichen meldepflichtige Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GewStG. Diese beziehen sich v.a. auf Sachverhalte mit Bezug auf Risikostaat oder Sanktionslisten. Gemeldet werden müssen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten, Besonderheiten bei Stellvertretungskonstellationen sowie Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Preis-, Kauf- oder Zahlungsmodalitäten.

[BaFin – Geldwäscherechtliche Hinweise für Institute, die das Kryptoverwahrgeschäft erbringen, als Neu-Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz \(GwG\) vom 14. Mai 2020](#)

Neben der Erläuterung zur Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz werden auch Anforderungen der drei Säulen Risikomanagement, Kundensorgfaltspflichten und Verdachtsmeldewesen in Bezug auf das Kryptoverwahrgeschäft näher konkretisiert.

[BaFin – Geldwäscheprävention - BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vom 15. Mai 2020](#)

Die Anpassungen umfassen im Wesentlichen Aktualisierungen in Bezug auf gesetzliche Änderungen. Klargestellt wird, dass Kapitalisierungsprodukte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 d) GwG nicht dem Geldwäschegesetz unterliegen. Ungewöhnliche Transaktionsmuster sind auch künftig vom Geldwäschebeauftragten zu untersuchen.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2020/22 bzw. EU/020/605\) vom 9. April 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2020](#)) wurde am 7. Mai 2020 im EU-Amtsblatt L 145/1 ff. veröffentlicht und trat am 27. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juni 2020.

[EBA – Finaler Entwurf von Durchführungsstandards zu spezifischen Berichts-anforderungen für Marktrisiken gemäß Art. 433b CRR \(EBA/ITS/2020/01\) vom 4. Mai 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2019](#)) wurden mit Blick auf den außerbilanziellen Charakter, z.B. von Derivatevereinbarungen, die entsprechenden Meldungen in C 90.00 ([Anhang I](#) nebst [Anleitung](#) und [Validation Rules](#)) gestrichen, für die zwischen bilanziellen und außerbilanziellen Marktrisiken zu unterscheiden gewesen war. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und nunmehr ab dem 1. September 2021 verbindlich werden.

[EBA – Single Rulebook zum Zeitpunkt der Berichtspflicht nach COREP und der Pflicht zur Offenlegung der Jahresendgewinne als Bestandteil des harten Kernkapitals, falls eine Bank nicht die notwendige vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde beantragt \(Q&A 2019_4085\) vom 15. Mai 2020](#)

Trotz des Fehlens der aufsichtlichen Genehmigung für den Einbezug von Jahresendgewinnen in die Berechnung des harten Kernkapitals ist dieser Betrag vorläufig in der Jahresmeldung als Jahres- bzw. Zwischengewinn anzugeben. Jedoch werden diese Bestandteile (noch) nicht als harte Kernkapitalbestandteile anerkannt und dürfen daher auch als solche nicht in der Meldung berücksichtigt werden. Auch eine Korrektur der Angaben auf Basis geprüfter Zahlen führt nicht zur Anerkennung des Jahresendgewinns als Bestandteil des harten Kernkapitals. Erst nach der anschließenden formellen Entscheidung des zuständigen Organs über den endgültigen Jahresendgewinn oder einer aufsichtlichen Genehmigung werden diese Beträge als hartes Kernkapital anerkannt. Hierfür ist eine Korrektur der Jahresabschlussmeldung erforderlich.

[EBA – Single Rulebook zur Methodik für die Berechnung der 2%-Schwelle für allgemeine Kreditrisiken im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer \(Q&A 2019_4474\) vom 8. Mai 2020](#)

Ausländische Forderungen, deren Gesamtbetrag 2% des Gesamtbetrags der allgemeinen Kredit-, Handelsbuch- und Verbriefungspositionen des Instituts nicht überschreiten, müssen grds. dem Herkunftsmitgliedstaat des Instituts zugeordnet werden. Hierfür bezieht sich der Zähler auf die Summe aller Auslandsforderungen, unabhängig von der geographischen Lage dieser Forderungen. Der Nenner bezieht sich auf die Summe der allgemeinen Kredit-, Handelsbuch- und Verbriefungspositionen des Instituts. Hiervon ausgenommen sind bestimmte allgemeine Kreditpositionen gegenüber OGAs (Organismen für gemeinsame Anlagen), die ihrerseits unmittelbar in voller Höhe

dem Herkunftsstaat des Instituts zugeordnet werden können. Ist die Summe aller Auslandsforderungen höher als der Schwellenwert, muss jede einzelne Forderung der Summe aller Auslandsforderungen des Instituts dem jeweiligen Standort des Schuldners zugeordnet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung stabiler Refinanzierungen bei Termineinlagen von Privatkunden und Großkunden \(Q&A 2019_4804\) vom 8. Mai 2020](#)

Konkret geht es um Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von vier Monaten, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung (d.h. vor Ablauf von drei Monaten) möglich ist. Hierbei ist der früheste Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem diese Einlage vertraglich gekündigt werden kann. Bei Termineinlagen von Privatkunden sind hierfür die gleichen Annahmen zu verwenden wie im Rahmen der Liquiditätsdeckung. Auf dieser Grundlage bleiben Optionen für vorzeitige Abhebungen unberücksichtigt, bei denen Strafzinsen vereinbart wurden.

2. Sonstiges

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur Änderung der EU/2011/16, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen \(COM\(2020\) 197 final\) vom 8. Mai 2020](#)

Die Änderungen betreffen die Fristen für die Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen und die Fristen für die Vorlage von Informationen hierzu.

[Basler Ausschuss – Über die Instabilität des Bankwesens und anderer Finanzintermediationen \(d862\) vom 8. Mai 2020](#)

Anhand verschiedener Modelle wird der negative Einfluss des Einsatzes von Vermittlern auf die Finanzstabilität der Banken untersucht und im Ergebnis bejaht.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – COVID-19: Erinnerung an die MiFID II-Geschäftstätigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit der zunehmenden Aktivität von Privatanlegern \(ESMA35-43-2391\) vom 6. Mai 2020](#)

Die ESMA geht gemäß ihrer Stellungnahme von erhöhten Risiken für Kleinanleger aus, die aus dem Handel unter den aktuell sehr volatilen Marktbedingungen resultieren können. Demnach sieht die ESMA für Wertpapierfirmen gesteigerte Pflichten bei der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, insbesondere wenn die betroffenen Kleinanleger neu auf dem Markt sind oder nur über begrenzte Kenntnisse verfügen. Daher erinnert die ESMA die Wertpapierfirmen in diesem Kontext nochmals an die wichtigsten Wohlverhaltensregeln gemäß MiFID II.

[ISDA – SwapsInfo vom 11. Mai 2020](#)

Öffentlich zugängliche Daten werden zu Handelsvolumina und -risiken von außerbörslichen OTC-Derivaten aggregiert, die sich leicht darstellen, analysieren und herunterladen lassen. Hierbei werden die Märkte für Zinsderivate und Kreditderivate abgedeckt.

[BaFin – CSDR-Datenaustausch vom 11. Mai 2020](#)

Die ESMA-Leitlinien [ESMA70-151-2906](#) (vgl. [FSNews 5/2020](#)) werden von der BaFin angewendet.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finale Leitlinien zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit \(WAM\) der im Rahmen einer Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Art. 257 Abs. 1 Bu. a\) CRR \(EBA/GL/2020/04\) vom 4. Mai 2020](#)

Im Vergleich zu den konsultierten [Leitlinien](#) (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurde im Wesentlichen ein neuer Absatz für den Bereich der synthetischen Verbriefungen hinzugefügt. Hier wird festgelegt, dass die Zahlungen der Kreditnehmer zur Reduzierung des ausstehenden Betrags der Tranchen bei der Bestimmung des „weighted average maturity“ (WAM) berücksichtigt werden sollten. Außerdem wurden Änderungen zur Methodik der Bestimmung der vertraglich vereinbarten Zahlungen vorgenommen, die im Rahmen der Tranche im Falle synthetischer Verbriefungen fällig sind. Dadurch soll Instituten ermöglicht werden, bei der Bestimmung der WAM in Fällen von synthetischen Verbriefungen auch andere Arten von Calls als Clean-up Calls zu berücksichtigen. Des Weiteren wird nunmehr ein einheitlicher Ansatz für finanzierte und nicht-finanzierte Kreditabsicherungen gewählt. Im Rahmen abgewickelter Forderungen wird es ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen Vorauszahlungen für die Durchführung von sog. True-Sale-Verbriefungen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Überwachungsanforderungen in Bezug auf den WAM-Ansatz wurde die Möglichkeit neu eingefügt, dass Institutionen die Inhouse-Modelle oder die Third-Party-Modelle unter bestimmten Bedingungen von unabhängigen Dritten überprüfen lassen können.

[EBA – Bericht über den STS-Rahmen für synthetische Verbriefungen nach Art. 45 EU/2017/2402 \(EBA/OP/2020/07\) vom 6. Mai 2020](#)

Auf Basis von Daten bis einschließlich 2018 werden u.a. Marktentwicklungen und Trends, Kriterien für die synthetische STS-Verbriefung sowie deren differenzierte regulatorische Behandlung näher behandelt. Außerdem wird im Wesentlichen empfohlen, einen sektorübergreifenden Rahmen für einfache, transparente und standardisierte synthetische Verbriefungen zu schaffen, der sich auf die Verbriefung von Bilanzpositionen beschränkt.

[EBA – Single Rulebook zur Definition von ABCP-Programmen \(Q&A 2018_4323\) vom 8. Mai 2020](#)

Als "ABCP-Programm" werden Verbriefungen bezeichnet, bei denen die ausgegebenen Wertpapiere überwiegend in Form von Asset-backed Commercial Papers mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger ausgegeben werden. Eine solche Bestimmung impliziert, dass das Vorhandensein von Verbriefungen auf Transaktionsebene ein notwendiger Bestandteil des

ABCP-Programms ist. Sollte zusätzlich zu der Tranchierung auf Transaktionsebene eine weitere Tranchierung auf Programmebene erfolgen, würde diese eine unzulässige Wiederverbriefung darstellen.

[EBA – Single Rulebook zur Definition von ABCP-Programmen \(Q&A 2018_4324\) vom 8. Mai 2020](#)

Konkret geht es um die Frage, ob ABCP-Programme als solche anzusehen sind, wenn diese nicht nur im Rahmen des ABCP-Programms investieren, sondern auch in andere Vermögensgegenstände. Nach der Definition für ABCP-Programme ist es zwar erforderlich, dass Verbriefungen einen notwendigen Bestandteil solcher Programme darstellen. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass diese ABCP-Programme ausschließlich aus Verbriefungen bestehen. Daher ist ein Verbriefungsprogramm, das Erlöse aus der Emission von ABCP-Papieren dazu verwendet, einen Anteil an anderen Vermögenswerten als Verbriefungen zu erhalten, grundsätzlich von der Definition eines ABCP-Programms gedeckt. Dies setzt jedoch voraus, dass zumindest ein Teil der Vermögenswerte, in die das Programm investiert, aus ABCP-Transaktionen besteht.

3. Kryptowährung

[EZB – Eine regulatorische und finanzielle Stabilitätsperspektive für globale Stablecoins vom 5. Mai 2020](#)

Der Artikel konzentriert sich auf die Vermögensverwaltungsfunktion globaler Stablecoins und bewertet ihre Auswirkungen auf die regulatorische und finanzielle Stabilität. Zunächst wird untersucht, wie globale Stablecoins unter den derzeitigen Finanzvorschriften klassifiziert werden könnten. Hierbei wird jedoch von Regulierungslücken bei bestimmten Gestaltungsmerkmalen ausgegangen. Außerdem werden die Risiken für die Finanzstabilität, die von globalen Stablecoins ausgehen, erörtert und der potenzielle Umfang globaler Stablecoin-Vereinbarung abgeschätzt.

4. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2018/1229 zur Ergänzung der EU/909/2014 durch RTS zur Abwicklungsdisziplin \(C\(2020\) 2842 final\) vom 8. Mai 2020](#)

Die Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung des Scheiterns von Abwicklungen durch Zentralverwahrer nach [EU/2018/1229](#) treten erst 1. Februar 2021 in Kraft.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[Basler Ausschuss – Modellrisiko bei zentralen Gegenparteien: Ist „Skin in the game“ ein Spielverderber? \(Nr. 866\) vom 25. Mai 2020](#)

Empirisch untersucht wurden, wie die Bilanzmerkmale der CCPs ihre Modellierung des Kreditrisikos beeinflussen. Danach legen CCPs die Initial Margin, d.h. die Sicherheiten für Transaktionen, fest um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu begrenzen. Festgestellt wurde, dass tendenziell bei rudimentären Modellierungen höhere „Skin-in-the-Game-Kapitalisierung“ (the special capital allocated for credit risk) bestehen.

[ESAs – Finaler Entwurf von EMIR RTS zu verschiedenen Änderungen der bilateralen Margenanforderungen im Hinblick auf den internationalen Rahmen \(ESAs 2020 09\) vom 4. Mai 2020](#)

Die Änderungen und Klarstellungen betreffen, als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die ursprüngliche Version der RTS ([ESAs 2019 20](#), vgl. [FSNews 1/2020](#)). Ebenso wie die gemeinsame Vereinbarung von IOSCO und dem Basler Ausschuss (vgl. [FSNews 5/2020](#)) verständigten die ESAs sich auf eine einjährige Verschiebung der Übergangsfristen für die Anwendung der Vorschriften für Marginvereinbarungen von nicht zentral geclearten OTC-Derivaten. Daher wurde als [Zwischenschritt](#) vereinbart, dass Unternehmen mit einem aggregierten durchschnittlichen Nominalbetrag (Aggregate Average Notional Amount – AANA) von mehr als 50 Mrd. Euro ab dem 1. September 2021 den Anforderungen für nicht zentral geclearte Derivate unterliegen. Die Anpassungsvorschläge umfassen außerdem Änderungen der Regelungen in Bezug auf die Unterschreitung der 50-Millionen-Grenze der Anfangsmarge und der Verlängerung der Einführungsphase für die Umsetzung der Anforderungen an die Anfangsmarge. Weiterhin sollen physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte und Swaps sowie die vorübergehenden Ausnahmen für bestimmte Aktienoptionen und gruppeninterne Transaktionen angepasst werden.

6. Sonstiges

[ESMA – Konsultationspapier zur Funktionsweise des Regimes für KMU-Wachstumsmärkte im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und über die Änderungen der Marktmissbrauchsverordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten \(ESMA70-156-2478\) vom 6. Mai 2020](#)

Vorgestellt wird zum einen ein RTS zu Liquiditätsvereinbarungen, die mit Emittenten über Finanzinstrumente geschlossen werden und zum Handel zugelassen sind. Außerdem wurde ein ITS zu Insiderlisten vorgeschlagen, das Formatanforderungen konkretisiert. Beide sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2020.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[ESMA – Auswirkungen des Ausbruchs von COVID-19 auf die halbjährlichen Finanzberichte \(ESMA32-63-972\) vom 20. Mai 2020](#)

Untersucht wurden die Auswirkungen von COVID-19 auf die Halbjahresfinanzberichte börsennotierter Emittenten. Die ESMA gibt in ihrer Stellungnahme zum einen gezielte Empfehlungen hinsichtlich der Finanzberichterstattung ab und hebt zum anderen die Bedeutung der folgenden Aspekte hervor:

- Die Bereitstellung relevanter und verlässlicher Informationen unter Ausnutzung der gesetzlichen Veröffentlichungsfristen
- Die Fortschreibung und Aktualisierung der in den letzten Finanzberichten enthaltenen Informationen, um die Auswirkungen von COVID-19 adäquat darzustellen

- Die Notwendigkeit unternehmensspezifischer Informationen über die bisherigen und künftig zu erwartenden Auswirkungen von COVID-19 auf die Geschäftstätigkeit sowie über getroffene Gegenmaßnahmen

Die ESMA wird die Einhaltung der veröffentlichten Vorgaben gemeinsam mit den nationalen Behörden überwachen und in Prüfungen berücksichtigen.

[BaFin – Rundschreiben 2/2020 \(GW\) zur Konkretisierung von verschiedenen Verordnungen im Hinblick auf die Prüfung von Geldwäschepräventionsmaßnahmen \(GW 3-GW 2206-2019/0001\) vom 6. Mai 2020](#)

Das Rundschreiben bezieht sich auf die Prüfung von Instituten, einschließlich Zahlungs- und E-Geld-Instituten, Versicherungsunternehmen sowie externen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Konkretisiert wird v.a., wie mit den Erleichterungen zum Prüfungsturnus umzugehen ist.

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von unterzeichneten Papierbelegen im Rahmen einer starken Zwei-Faktor-Kundenauthentifizierung \(Q&A 2018_4237\) vom 15. Mai 2020](#)

Die Unterschrift des (Karten-)Zahlers auf einem Papierzettel, die mit der Unterschrift auf der Karte verglichen wird, kann nicht als verhaltensbiometrisch angesehen werden, da sie die Anforderungen an Geräte und Software nach Art. 8 [EU/2018/389](#) nicht erfüllt. Zum einen kann die Unterschrift nicht von Zugangsgaräten und Software gelesen werden. Außerdem kann der Aussteller der Karte in diesem Falle die Unterschrift des Zahlers im Rahmen des Authentifizierungsprozesses nicht überprüfen.

[EBA – Single Rulebook zur nachträglichen Erhöhung/Verminderung von Zahlungsbeträgen nach der Authentifizierung \(Q&A 2020_5133\) vom 29. Mai 2020](#)

In den Fällen, in denen der genaue Betrag einer kartengestützten Zahlungstransaktion zum Zeitpunkt der Zustimmung des Zahlers nicht bekannt ist, muss der Zahler auch den genauen Änderungsbetrag freigegeben haben. Das bedeutet, dass die Zahlung vom Zahlungsdienstleister abgelehnt werden muss, wenn der Endbetrag höher ist als der Betrag, zu dem der Zahler seine Zustimmung erteilt hat. Ist der Endbetrag gleich oder niedriger als vereinbarte Betrag, kann die Transaktion ausgeführt werden und es besteht keine Notwendigkeit, die starke Kundenauthentifizierung erneut anzuwenden.

[EZB – TARGET2 - Jährlicher Bericht vom 20. Mai 2020](#)

Näher erläutert werden die Entwicklung des TARGET2-Zahlungsverkehrs, die Verfügbarkeit des TARGET2-Services, die finanzielle Leistung des Systems und sein Risikomanagement.

IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Aktionsplan zu Dividendenarbitrage-Handelssystemen \("Cum-Ex/Cum-Cum"\) vom 28./29. Mai 2020 \(veröffentlicht am 12. Mai 2020\)](#)

Festgestellt wurde, dass die nationalen Behörden, aufgrund der Unterschiede im Steuerrecht der Mitgliedstaaten, nicht das gleiche Verständnis von Dividendenarbitrage-Handelssystemen haben. Um die Integrität des EU-Finanzsystems zu sichern, werden eine Reihe von Erwartungen an die Kreditinstitute und nationalen Behörden definiert und ein 10-Punkte-Aktionsplan zur Regulierung solcher Systeme veröffentlicht. Dieser sieht u.a. vor, die aufsichtsrechtlichen Leitlinien zur internen Governance, zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) zu verschärfen. Außerdem sollen v.a. im Hinblick auf die Anforderungen an die Geldwäscheprävention, die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angepasst werden.

[EBA – Bericht über die Konvergenz der aufsichtlichen Maßnahmen \(EBA-OP-2020-08\) vom 29. Mai 2020](#)

Der Bericht betrifft die Konvergenz im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess und in der laufenden Aufsicht, das Kontinuum zwischen laufender Aufsicht und Abwicklung, die Arbeit von Aufsichtskollegien sowie die politische Arbeit der EBA zur Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz.

[Basler Ausschuss – Bankdividenden in Zeiten von COVID-19 \(BIS Bulletin No. 6\) vom 6. Mai 2020](#)

Veröffentlicht wurde eine Übersicht im Kontext von COVID-19, in der die Anwendung der Beschränkung von Kapitaldistributionen – u.a. im Hinblick auf Dividendenzahlungen – gemäß Basel III diskutiert wird. Ferner stellt der Baseler Ausschuss die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme der jüngsten Aufsichtsmaßnahmen vor, welche die Kapitalerhaltung fokussieren, und erörtert anhand einer Stichprobe, wie sich die Umsetzung auf nationaler Ebene unterscheidet.

[EZB – Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens der Union als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(CON/2020/16\) vom 20. Mai 2020](#)

Im Zuge der Aufforderung durch EU-Rat bzw. -Parlament vom 6. und 12. Mai 2020 hat die EZB eine Stellungnahme zur Anpassung des Aufsichtsrahmens in Bezug auf CRR und CRR2 veröffentlicht. Vorangegangen war bereits ein Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung dieser beiden Rahmenwerke. Grundsätzlich unterstützt die EZB die Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, um die Fähigkeit des Bankensystems zur Abschwächung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 weiter zu erhöhen und die Schlüsselemente des aufsichtsrechtlichen Rahmens weiter zu erhalten. Dabei sollen bei allen Anpassungen die vereinbarten Basler Standards weiterhin eingehalten und eine Fragmentierung des einheitlichen europäischen Regelwerks vermieden werden.

[BaFin – Aufsichtsschwerpunkte 2020 \(Aktualisierung\) vom 13. Mai 2020](#)

Grundsätzlich hält die Aufsicht auch weiterhin an den bisher gewählten Aufsichtsschwerpunkten (vgl. [FSNews 2/2020](#)) fest. Jedoch konzentrieren sich die Aufsichtsbereiche der BaFin in der akuten Corona-Krise darauf, die Risikosituation der beaufsichtigten Unternehmen besonders genau zu beobachten. Vor dem Hintergrund von Kontaktsperren und sozialer Distanzierung gewinnen zudem Fragen der IT- und der Cyber-Sicherheit über alle Aufsichtsbereiche hinweg zusätzlich an Bedeutung.

[BaFin – Jahresbericht 2019 vom 12. Mai 2020](#)

Vorgestellt werden Ergebnisse der einzelnen Aufsichtsbereiche und Themengebiete. Hierbei wird u.a. auf den Brexit, die Digitalisierung, das Niedrigzinsumfeld, die Geldwäscheprävention und die nachhaltige Finanzwirtschaft eingegangen.

X. Versicherungen

[EIOPA – Risk Dashboard April 2020 vom 18. Mai 2020](#)

Die EIOPA hat ihr Risiko Dashboard April 2020 für europäische Versicherungsunternehmen veröffentlicht, das eine erhöhte Risikoexposition indiziert. Zwar basiert das aktuelle Risk Dashboard weitgehend auf Unternehmensdaten aus dem vierten Quartal 2019 bzw. den Jahresdaten 2019, jedoch werden auch (Kapital-)Marktindikatoren mit Stand Ende März 2020 einbezogen. Dabei signalisieren insbesondere die Teilindikatoren Makro- und Marktrisiken ein sehr hohes Risikopotenzial, was sowohl die prognostizierten Rückgänge in der Wirtschaftsleistung als auch den Ausverkauf an den Kapitalmärkten widerspiegelt. Auch der Teilindikator für Kreditrisiken hat sich aufgrund der steigenden Kreditrisikoprämien über alle Anlageklassen hinweg erhöht. Liquiditäts- und Profitabilitätsrisiken haben sich bedingt durch die erwartete Verschlechterung der Profitabilität der Versicherungsunternehmen ebenfalls erhöht. Nur der Teilindikator für Abhängigkeiten und Ungleichgewichte ist weitgehend stabil geblieben.

[IAIS – Unterstützung der globalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Finanzstabilität und zum Schutz der Versicherungsnehmer in der COVID-19-Krise vom 7. Mai 2020](#)

Ausgehend von der Bedeutung der Versicherungswirtschaft für den Schutz gegen die mit der aktuellen Krise einhergehenden Unsicherheiten arbeitet die IAIS eng mit anderen Standardsetzern und dem Financial Stability Board zusammen. Dabei beobachtet die IAIS genau die aktuelle Entwicklung und fördert den Informationsaustausch mit den nationalen Aufsichtsbehörden, um Antworten der Aufsichtsbehörden auf die Krise zu erarbeiten. Besonders wichtig ist der IAIS in der aktuellen Situation der Schutz der Versicherungsnehmer. Dies bedeutet bei Versicherungspolicen, die eine Deckung von Corona-Risiken beinhalten, eine schnelle und effiziente Schadensbearbeitung sowie eine klare Kommunikation mit den Versicherungsnehmern. Die IAIS wendet sich aber ausdrücklich gegen einen rückwirkenden Einschluss von Risiken im Zusammenhang mit der Corona Pandemie, da dies die Versicherungsunternehmen überfordern würde. Die [BaFin](#) begrüßt diese Aussage ausdrücklich.

Finanzaufsicht

Bericht der EBA für ein STS-Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen

Am 6. Mai 2020 hat die EBA den [Bericht](#) zum Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen, welche als STS-konform (simple, transparent and standardised) gelten sollen, veröffentlicht. Dieser berücksichtigt die auf Grundlage des im September 2019 veröffentlichten Diskussionspapiers eingegangenen Kommentierungen.

Das STS-Regelwerk für True-Sale bzw. traditionelle Verbriefungen (vgl. [White Paper 81](#)) wird von den Teilnehmern im Verbriefungsmarkt bereits gut angenommen. Zwischen dem 1. Januar 2019 und Mitte Mai 2020 wurden bereits 245 STS-Verbriefungen bei der [ESMA](#) registriert. Nun kommt die EBA (in Zusammenarbeit mit ESMA und EIOPA) ihrer Aufforderung nach Art. 45 der Verbriefungsverordnung nach und legt den finalen Bericht zur Schaffung eines Rahmenwerks für synthetische STS-Verbriefungen (beschränkt auf synthetische Bilanzverbriefungen) vor. Der der EU-Kommission vorgelegte Bericht dient nun der Diskussion und Entwicklung weiterer Gesetzesinitiativen zur Ergänzung des europäischen Verbriefungsrahmenwerks.

Die infolge der Finanzkrise zum Teil fälschlicherweise in Verruf geratenen synthetischen Verbriefungen wurden aufgrund von Strukturen sehr unterschiedlicher Ausprägung zunächst vom STS-Regelwerk ausgeschlossen. Grund hierfür waren die sogenannten synthetischen Arbitrage-Transaktionen, welche häufig komplex und intransparent strukturiert waren und hohe Ausfallraten aufwiesen. Demgegenüber gab und gibt es weiterhin synthetische Bilanzverbriefungen, die sich durch eine einfache Struktur auszeichnen und vom Risikogehalt c.p. den traditionellen Verbriefungen nicht nachstehen. Diese Form der synthetischen Verbriefung ist in den letzten Jahren (15,5 Mrd. EUR in 2010 zu 104,5 Mrd. EUR in 2018) wieder häufiger im europäischen Markt mit einem steigenden Grad der Standardisierung vertreten. Bei Vergleichen der Performance zwischen traditionellen und synthetischen Transaktionen zeigt sich, dass Letztere sowohl bei den Ausfallraten über die Laufzeit als auch bei der Veränderung des Ratings/der Kreditqualität besser abschneiden.

Es ist zu beachten, dass das von der EBA geplante Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen nicht mit dem Basel STC-Rahmenwerk einhergeht. Dieses sieht in absehbarer Zukunft keine besondere Behandlung von synthetischen Verbriefungen vor. Hier würden sich Differenzen zwischen europäischen und nicht-europäischen regulatorischen Vorgaben bei der Behandlung von synthetischen Verbriefungen ergeben.

Bei der Bestimmung der Kriterien des Rahmenwerks für synthetische Verbriefungen wurde das bestehende STS-Regelwerk für traditionelle Verbriefungen als Grundlage genommen. Um den strukturellen Besonderheiten von STS-Verbriefungen Rechnung zu tragen, wurden einige bestehende Kriterien geändert und gänzlich neu hinzugefügt. Zunächst soll im Zuge der Einfachheits-Kriterien eruiert werden, warum keine Arbitrage-Verbriefungen



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Rolf Pitzal

Tel: +49 40 32080 4215
mailto:rpitzal@deloitte.de

vorliegt, da diese Form der Verbriefungen aus dem Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen ausgeschlossen werden soll. Bei den Standardisierungskriterien sind Konkretisierungen bei der Verwendung von Zins- und Währungsswaps vorgenommen worden, in der Hinsicht, dass z.B. das Collateral und das entsprechende Sicherungsinstrument auf die gleiche Währung lauten. Einige Kriterien berücksichtigen den Fall, dass bei synthetischen Verbriefungen nicht immer eine Zweckgesellschaft eingebunden ist wie z.B. bei den Anforderungen infolge einer vorzeitigen Fälligstellung, einer frühzeitigen Rückzahlung oder einer Beendigung der revolvingenden Periode. Die Kriterien zu den Transparenzanforderungen sind angelehnt an die Anforderungen für traditionelle Verbriefungen.

Neue Kriterien betreffen die Anforderungen an die Definition von Kreditereignissen, Credit Protection Agreements und Credit Protection Payments sowie die Regelungen zur vorzeitigen Kündigung. Ein Time Call darf demnach nicht früher als die zu Beginn der Transaktion ermittelten WAL ausgeführt werden. Auch zum Cash Collateral werden spezifische Anforderungen definiert. Demnach qualifizieren sich nur hochqualitative Anleihen, die von einem unabhängigen Treuhänder oder dem Sicherungskäufer gehalten werden, oder Barsicherheiten, die bei einem bonitätsstarken Drittinstitut hinterlegt werden. Die Durchsetzbarkeit der Absicherung in allen relevanten Jurisdiktionen sollte durch eine Legal Opinion gestützt werden. Darüber hinaus soll ein Verification Agent als unabhängige Partei eingebunden werden, der u.a. Prüfungshandlungen in Bezug auf Kreditereignisse oder Verlustzuweisungen vornimmt. Darüber hinaus ist vor Closing der Transaktion der zu verbriefende Forderungspool auf der Grundlage einer Stichprobe unter Anwendung eines Mindestkonfidenzniveaus von 95% zu verifizieren.

Der in synthetischen Strukturen sehr geläufige Excess Spread ist anders als im Diskussionspapier nun im aktuellen Report unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. So muss dessen Höhe als fester Prozentsatz festgelegt werden, ein nicht verwendeter Excess Spread muss zum Originator zurückfließen (use it or lose it mechanism) und der Gesamt-Excess-Spread darf nicht höher sein als der aufsichtliche erwartete Verlust (auf ein Jahr gesehen) des zugrundeliegenden Portfolios.

Mit Spannung wird auch die Umsetzung der noch offenen – aber vor dem Hintergrund des Aufwands einer STS-Einstufung berechtigten – Frage, ob bzw. in welcher Höhe für synthetische STS-Verbriefungen eine günstigere Risikogewichtung zum Tragen kommt, erwartet. Dieser wichtige Aspekt wurde in dem vorliegenden Bericht zwar andiskutiert, die konkrete Ausgestaltung und Entscheidung werden jedoch den EU-Institutionen überlassen.

Steuern

EBA veröffentlicht Ergebnisse ihrer Untersuchung zum Dividendenarbitragehandel

Am 12. Mai 2020 veröffentlichte die EBA die [Ergebnisse](#) ihrer Untersuchung zum Dividendenarbitragehandel („Cum-Ex/Cum-Cum“) und kündigte einen 10-Punkte-Aktionsplan zur Verbesserung der Aufsichtsregeln an.

Die Untersuchung erfolgte auf Basis einer entsprechenden Anfrage des Europäischen Parlaments vom 28. November 2018, das damit folgende Ziele verfolgt:

- Einschätzung, ob sich aus dem Dividendenarbitragehandel eine mögliche Gefahr für die Integrität der Finanzmärkte und nationalen Aufkommen ergibt
- Nachweis der Art und Anzahl der in diesen Handel involvierten Akteure
- Einschätzung, ob es zu Verstößen gegen nationales oder Unionsrecht gekommen ist
- Einschätzung der Maßnahmen, die Finanzaufsichten in den Mitgliedstaaten getroffen haben
- Vorschlag für angemessene Empfehlungen zu Reformen und Maßnahmen für die betroffenen zuständigen Behörden

Beurteilung des Dividendenarbitragehandels in den Mitgliedstaaten

Die Untersuchung zeigt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Steuerrechtsregime in den einzelnen Mitgliedstaaten ein uneinheitliches Verständnis vom Dividendenarbitragehandel haben.

Während Dividendenarbitragehandel wie Cum-Ex in einigen Mitgliedstaaten eine Steuerstraftat darstellt und daher als „kriminelle Tätigkeit“ i.S.v. Art. 3 Ziff. 4f EU/2015/849 gilt, stellt ein solcher Handel in einer Vielzahl der Mitgliedstaaten keine Steuerstraftat dar, auch wenn er in einigen dieser Mitgliedstaaten auf der Basis von Rechtsprechungsfällen (doch) als solche eingestuft wurde.

Als Ausfluss der unterschiedlichen Steuerrechtsregime in den einzelnen Mitgliedstaaten bewerten diese auch das aus einem solchen Handel resultierende Risiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterschiedlich. Einige zuständige Aufsichtsbehörden sehen das Risiko, dass die Regelungen der Finanzinstitute zu Unternehmensführung und betrieblicher Steuerung nicht ausreichen, um das Risiko für Finanzinstitute bzw. die für sie handelnden Personen, das aus derartigem Handel im Hinblick auf die Begehung oder Ermöglichung von Steuerstraftaten resultiert, adäquat handzuhaben. Maßnahmen wurden bisher aber weitgehend nur dort getroffen, wo sich entsprechende Risiken tatsächlich schon materialisiert hatten.



Claudia Sendlbeck-Schickor

Tel: +49 89 29036 8301
csendlbeck@deloitte.de

Erwartungen und Anforderungen an die Finanzinstitute und Mitgliedstaaten

Schließlich kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass die Möglichkeit zu oder der Gebrauch von Erträgen aus Steuerstraftaten die Integrität des europäischen Finanzsystems untergräbt, und stellt daher unter den derzeit geltenden Aufsichtsregeln eine Reihe von Erwartungen bzw. Anforderungen an die Finanzinstitute und nationalen Aufsichtsbehörden.

Die EBA erwartet von den Finanzinstituten und zuständigen Aufsichtsbehörden, dass sie die möglichen Risiken ganzheitlich betrachten und die gewonnenen Informationen bei der Durchführung ihrer Überprüfungen zur betrieblichen Steuerung und Unternehmensführung der Institute (inkl. der Eignungsbeurteilungen) berücksichtigen.

Weiterhin sollen die für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden Kontakt zu den jeweiligen Finanzbehörden aufnehmen und herausfinden, ob der Dividendenarbitragehandel eine Steuerstraftat darstellt, und wenn ja die entsprechenden Aufsichtsbehörden darüber informieren.

Wo es zweckdienlich ist, sollen die entsprechenden Behörden risikogerechte Abhilfemaßnahmen ergreifen.

10-Punkte-Aktionsplan

Schließlich hat die EBA für 2020/2021 einen 10 Punkte-Aktionsplan beschlossen, um das zukünftige Regelwerk dahingehend zu verbessern, dass sich Aufsichtsregeln und Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche auch auf solche Handelsarten erstrecken. Im Einzelnen besteht der Aktionsplan aus folgenden Aktionspunkten (AP):

AP	Aktion	Termin
I	Anpassung der Leitlinien zur Internen Governance	Q1 2021
II	Anpassung der Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen	Q1 2021
III	Anpassung der Leitlinien für den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)	Q4 2020
IV	Beobachtung/Kontrolle der Aufsichtskollegien (inkl. Bericht über eine etwaige Annäherung)	Q2 2021
V	Bewertung der Leitlinien zu Risikofaktoren bei der Geldwäsche	Q2 2020
VI	Anpassung der Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht	Q2 2021
VII	Anpassung der Stellungnahme zu Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Q1 2021

VIII	Fortsetzung der Bewertung zur Handhabung von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Steuerstraftaten durch die für Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden (inkl. Bericht über etwaige Feststellungen)	Q2 2021
IX	Beobachtung der Diskussionen der Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Bericht darüber	Q4 2020
X	Durchführung einer Untersuchung gemäß Art. 22 der EBA Verordnung	noch festzulegen

Geldwäsche

Aktionsplan der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung

Im Dezember 2019 hat der EU-Rat strategische Prioritäten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat er die EU-Kommission ersucht, Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsrahmens in den Mitgliedsstaaten auszuloten.

In Erfüllung dieses Auftrages hat die Kommission am 7. Mai 2020 einen umfangreichen Aktionsplan vorgestellt. Unter anderem strebt die Kommission an, unterschiedliche Auslegungen des bestehenden Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten zu verhindern: ein Ziel, das sich wie ein roter Faden auch durch vorherige Reformansätze zieht. Zu diesem Zweck plant die Kommission, im ersten Quartal 2021 ein stärker harmonisiertes Regelwerk vorzuschlagen. Bestimmte Themen sollen nicht mehr mittels einer in nationales Recht der Mitgliedstaaten umzusetzenden EU-Richtlinie, sondern in Form von unmittelbar EU-weit geltenden Verordnungen adressiert werden, so wie es gegenwärtig bereits bei der Geldtransferverordnung der Fall ist.

Die bisher auf nationaler Ebene angesiedelte Geldwäscheaufsicht soll durch eine auf EU-Ebene angesiedelte Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Noch nicht festgelegt haben sich die EU-Gremien, ob die EBA diese Rolle übernehmen soll oder ob eine neue Behörde für die EU-Geldwäscheaufsicht geschaffen wird. Auch der Kreis der Verpflichteten, der der EU-Aufsicht unterworfen wird, ist noch nicht final festgelegt.

Defizite sieht die Kommission bei den nationalen Zentralstellen zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Units), beispielsweise im Hinblick auf Rückmeldungen an private Akteure sowie beim Informationsaustausch untereinander. Hier soll ein europäischer Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus Abhilfe schaffen, dessen nähere Ausgestaltung die Kommission im ersten Quartal 2021 vorstellen möchte.

Zudem soll die Methodik zur Ermittlung von Hochrisikoländern mit dem Ziel einer stärkeren Anlehnung an FATF-Standards überarbeitet werden.

Die EU-Kommission hat ihren Aktionsplan zur öffentlichen Konsultation gestellt. Behörden, Interessenträger sowie Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 29. Juli 2020 Gelegenheit, Anmerkungen und Vorschläge einzureichen.

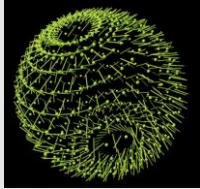


Thomas Kurth

Tel: +49 30 2546 8377
tkurth@deloitte.de

Veranstaltungen und Publikationen

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



COVID-19 Briefings
Aktuelle News zu COVID-19



Auswirkungen von COVID-19 auf die handelsrechtliche Bilanzierung v. Banken
Bilanzielle Themenstellungen und Handlungsbedarfe



COVID-19: Insights zum Krisenmanagement
Wie Unternehmen proaktiv auf die aktuellen COVID-19 Entwicklungen reagieren können.



Sustainable Finance
Wie Nachhaltigkeit die Finanzindustrie verändert und wie sich Institutionen darauf einstellen können

Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind in nächster Zeit geplant. Die genauen Termine stehen aufgrund der aktuellen Situation mit dem COVID-19 Virus noch nicht fest.

Internationaler Bankentag 2020
Anti Financial Crime – aktuelle Entwicklungen

KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling
Wien 16.–18. September, 19.–21. Oktober und 18.–20. November 2020

IFRS-Praxisgespräche
ESEF – Umsetzung und Herausforderungen in der Praxis (Webinar)

Financial Services – Inspiration Talks
Bringing digital trends to life

Non-Performing Exposures - im Fokus der Regulierung



Das **Poster** bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy **hier** zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie **hier**.



SREP
Schaubild



CRR II
Schaubild



MaRisk für Banken
Schaubild



NPL
Poster

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Mai 2020

Juni 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns. Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.